

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 21.06.2024

Nr.06J/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 535/1 „Hottenbergfeld“ Änderung 2 – Entwurf und Veröffentlichung im Internet sowie zusätzliche öffentliche Auslegung	2
--	----------

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 535/1 „Hottenbergfeld“ Änderung 2, Stadt Hameln im Ortsteil Rohrßen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet sind der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung im Internet im Zeitraum **vom 01.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Ulrike Seydel-Bergmann Tel.: 05151 202 1482/ E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe oben) empfohlen. Des Weiteren wird

darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 68/5, 68/1, 68/2, 326, 327 und 328 Flur 4, Gemarkung Rohrsen und wird wie folgt begrenzt:



Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
Im Osten durch die Straße „Zum Schweineberg“
Im Süden durch die Wohnbebauung an der Straße „Hottenbergsfeld“
Im Westen durch die Straße „Vor dem Morgenstern“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 2. Änderung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Es sollen insbesondere die Straßenverläufe mit den Entwässerungsmulden entsprechend eines überarbeiteten Entwässerungskonzeptes angepasst werden. Zudem wird im Rahmen dieser 2. Änderung die Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Verfahrensart:

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 21.06.2024